

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 48

**zu den Entwürfen von  
Grossratsbeschlüssen  
über die Vereinigung der  
Friedensrichterkreise  
Beromünster-Schwarzenbach  
und Gunzwil  
sowie der Friedensrichter-  
kreise Ermensee, Hämikon-  
Müswangen und Hitzkirch-  
Altvis zu je einem Friedens-  
richterkreis**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Friedensrichterkreise Beromünster-Schwarzenbach und Gunzwil sowie die Friedensrichterkreise Ermensee, Hämikon-Müswangen und Hitzkirch-Altwis zu je einem Friedensrichterkreis zu vereinigen. Die Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach vereinigen sich auf den 1. September 2004 und arbeiten in verschiedenen Bereichen mit Gunzwil zusammen. Auch die Gemeinden der drei Friedensrichterkreise Ermensee, Hämikon-Müswangen und Hitzkirch-Altwis stehen in engem Kontakt und prüfen mit weiteren Gemeinden einen Zusammenschluss. Für die Vereinigung von Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis ist der Grosser Rat zuständig.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Grossratsbeschlüssen über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Beromünster-Schwarzenbach und Gunzwil sowie Ermensee, Hämikon-Müswangen und Hitzkirch-Altwis zu je einem Friedensrichterkreis.

## I. Ausgangslage

Die Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach bilden seit dem 1. Juli 2000 einen eigenen Friedensrichterkreis (Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Beromünster und Schwarzenbach zu einem Friedensrichterkreis vom 9. Mai 2000, SRL Nr. 271). Die Gemeinderäte von Beromünster, Gunzwil und Schwarzenbach ersuchten am 12. November 2003 um die Vereinigung der beiden Friedensrichterkreise Beromünster-Schwarzenbach und Gunzwil zu einem Friedensrichterkreis.

Auch die Friedensrichterkreise Ermensee, Hämikon-Müswangen und Hitzkirch-Altwis sollen vereinigt werden. Sie haben am 22. Dezember 2003 in stiller Wahl einen Friedensrichter mit Wohnsitz in Hitzkirch gewählt. Im Februar 2004 ersuchten die Gemeinderäte um Vereinigung zum Friedensrichterkreis Hitzkirch, bestehend aus den Gemeinden Altwis, Ermensee, Hämikon, Hitzkirch und Müswangen.

Die Schaffung von grösseren Friedensrichterkreisen ist zu begrüssen. Die Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach vereinigen sich auf den 1. September 2004 und arbeiten in verschiedenen Bereichen mit Gunzwil zusammen. Mit der Vereinigung der beiden Friedensrichterkreise kann diese bewährte Zusammenarbeit weitergeführt werden. Auch die Gemeinden Altwis, Ermensee, Hämikon, Hitzkirch und Müswangen stehen in engem Kontakt und sind zusammen mit weiteren Gemeinden am Fusionsprojekt Hitzkirchertal beteiligt. Eine Vereinigung zu einem Friedensrichterkreis ist sinnvoll und notwendig, da alle Gemeinden in stiller Wahl eine Person mit Wohnsitz in Hitzkirch als Friedensrichter gewählt haben.

## II. Grossratsbeschlüsse

Gemäss § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (SRL Nr. 260) kann der Grosser Rat auf Begehrungen der beteiligten Gemeinden durch Dekret mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis vereinigen. Bis zur Totalrevision des Parlamentsrechts vom 28. Juni 1976 wurde im Kan-

ton Luzern unter Dekret ein endgültiger Beschluss des Grossen Rates verstanden, also ein Beschluss, welcher dem Referendum nicht untersteht (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 18. Juli 1975, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1975, S. 389). Solche Beschlüsse werden aber nach heutiger Terminologie nicht mehr als Dekrete, sondern als Grossratsbeschlüsse bezeichnet (vgl. § 47 Abs. 2 und 3 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976, SRL Nr. 30). Über die Vereinigung von Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis ist daher den seinerzeitigen Absichten des Gesetzgebers entsprechend (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 18. März 1957, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1957, S. 151) durch Grossratsbeschluss zu befinden.

### **III. Inkrafttreten**

Die Amts dauer der vom Volk für die Amts dauer 2000–2004 gewählten Friedensrichterinnen und Friedensrichter läuft am 30. Juni 2004 ab. Die beiden Grossratsbeschlüsse sollen deshalb am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen der beiden Grossratsbeschlüsse über die Vereinigung von Friedensrichterkreisen zuzustimmen.

Luzern, 6. April 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Kurt Meyer  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 271c

**Grossratsbeschluss  
über die Vereinigung der Friedensrichterkreise  
Beromünster-Schwarzenbach und Gunzwil zu  
einem Friedensrichterkreis**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom  
28. Januar 1913,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. April 2004,  
*beschliesst:*

1. Die Friedensrichterkreise Beromünster-Schwarzenbach und Gunzwil werden zu einem einzigen Friedensrichterkreis Beromünster-Gunzwil-Schwarzenbach vereinigt.
2. Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

Nr. 271d

**Grossratsbeschluss  
über die Vereinigung der Friedensrichterkreise  
Ermensee, Hämikon-Müswangen und Hitzkirch-  
Altwis zu einem Friedensrichterkreis**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom  
28. Januar 1913,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. April 2004,  
*beschliesst:*

1. Die Friedensrichterkreise Ermensee, Hämikon-Müswangen und Hitzkirch-Altwis werden zu einem einzigen Friedensrichterkreis Hitzkirch, bestehend aus den Gemeinden Altwis, Ermensee, Hämikon, Hitzkirch und Müswangen, vereinigt.
2. Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: